



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung
- Mozartstraße -
Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den **Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die noch verbindlichen Teile des Bebauungsplanes Nr. 37 und seinen Änderungen; das ist die Fläche zwischen Devrientstraße 10-13, einen schmalen Streifen Verkehrsfläche entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Geibelstraße 57 sowie Hildesheimer Straße 94-98 (gerade), Hildesheimer Straße 100-126 (gerade), Altenbekener Damm 70-74 (gerade) und Alte Döhrener Straße 61-39 (ungerade) (s. Anlage 1 zur Textsatzung) (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die folgenden Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt:

- Allgemeines Wohngebiet für die im Ursprungsplan ausgewiesenen Wohngebiete b einschließlich der Fläche für Tankstelle sowie der Fläche für Kfz-Dienste
- Mischgebiet für das im Ursprungsplan ausgewiesene gemischte Wohngebiet - nicht störende Betriebe - (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3, § 4 und § 6 BauNVO).

§ 3

In dem Mischgebiet sind die in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Ferner ist die nach § 6 (3) BauNVO vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch (BauGB) in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung
2. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)